****Erläuterung – Gerichtliche Kontrolle der Handlungen der EUStA****

Die gerichtliche Kontrolle der Handlungen der EUStA ist ein Schlüsselthema für das reibungslose Funktionieren der neuen Einrichtung.

Sogar im AEUV wird sie als eines der Themen genannt, die unbedingt in der EUStA-Verordnung geregelt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist eine erste Unterscheidung erforderlich.

Der Einfachheit halber: Wir können in der Verordnung zwei Kategorien von Handlungen der EUStA ausmachen, die zwei verschiedenen Arten der gerichtlichen Kontrolle entsprechen.

Die erste Kategorie umfasst die Verfahrenshandlungen der EUStA, d. h. die Handlungen, die sich ausschließlich auf das Ermittlungsverfahren beziehen (Antrag auf Untersuchungshaft, Durchsuchung, Beschlagnahme usw.). Die zweite Kategorie bezieht sich auf die EUStA als Einrichtung der Union.

Grundsätzlich unterliegen die Handlungen der ersten Gruppe der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Justizbehörden, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für die gerichtliche Kontrolle zuständig sind. Die Handlungen der zweiten Gruppe fallen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Natürlich ist diese Unterscheidung nicht zu 100 % präzise. Die EUStA ist immer eine Einrichtung der Union, auch wenn sie ihre Ermittlungen durchführt. Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit des EuGH auch auf einige Handlungen, die sich eindeutig auf die Ermittlungen beziehen, wie die Einstellung des Verfahrens und die Handlungen, die eine außervertragliche Haftung begründen können.

In jedem Fall können wir diese Unterscheidung nur zur Erleichterung der Analyse der gerichtlichen Kontrolle verwenden.

Eine weitere Vorbemerkung ist notwendig: Der gerichtlichen Kontrolle unterliegen Verfahrenshandlungen, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten.

Wie bereits erwähnt, unterliegen diese Handlungen der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte und gemäß dem nationalen Recht.

Erwägungsgrund 87 der Verordnung enthält hierzu eine sehr wichtige Klarstellung, denn er besagt, dass Verfahrenshandlungen, die die Wahl des Mitgliedstaats betreffen, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen – wobei dieser Mitgliedstaat nach den in der EUStA-Verordnung (Art. 36) niedergelegten Kriterien bestimmt wird –, Rechtswirkung gegenüber Dritten haben und daher der gerichtlichen Kontrolle durch die einzelstaatlichen Gerichte spätestens im Hauptverfahren unterliegen sollten.

Auch wenn es die EUStA unter Verstoß gegen eine bestimmte Verpflichtung unterlässt, Verfahrenshandlungen mit Wirkung gegenüber Dritten vorzunehmen, unterliegt dies der gerichtlichen Kontrolle.

Es ist nicht einfach, diese Kategorie von Verfahrenshandlungen zu klassifizieren, da dieses System der Kontrolle in vielen Staaten nicht bekannt ist. Wir können jedoch an relevante Unterlassungen während des Ermittlungsverfahrens denken.

Es liegt auf der Hand, dass die Verordnung ein Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen in Bezug auf die Handlungen der EUStA festlegt, das jedoch nicht zu Lasten eines möglichen höheren Schutzniveaus gehen darf, das durch die nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet wird. Wenn also die nationalen Rechtsvorschriften eine gerichtliche Kontrolle auch von Verfahrenshandlungen vorsehen, die keine unmittelbare Wirkung auf Dritte haben, werden diese Bestimmungen nicht durch die EUStA-Verordnung ersetzt.

Das anwendbare Recht für die gerichtliche Kontrolle ist nicht nur das nationale Recht, sondern auch die Verordnung. Wie üblich gibt es Wechselbeziehungen zwischen diesen Rechtssystemen, doch muss das höchste Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen gewährleistet sein.

In diesem Sinne ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von wesentlicher Bedeutung.

Es ist wichtig zu betonen, dass auch der EuGH an der gerichtlichen Kontrolle mitwirken kann, selbst wenn die nationalen Justizbehörden damit befasst sind.

Dies kann im Rahmen der Auslegung des Unionsrechts geschehen, in Form eines Vorabentscheidungsersuchens.

Mit anderen Worten: Wenn die zuständige nationale Justizbehörde im Rahmen des Verfahrens zur gerichtlichen Kontrolle einer Handlung der EUStA Zweifel an der richtigen Auslegung eines einschlägigen Unionsrechtsakts hat, kann sie den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens nach Artikel 267 AEUV anrufen.

In diesem Fall betrifft die Würdigung des EuGH nicht unmittelbar die Handlung der EUStA, sondern bezieht sich auf die Rechtsvorschriften der Union, um die es im konkreten Fall geht.

Der EuGH ist unmittelbar mit der Kontrolle einiger Handlungen der EUStA befasst.

Eine davon ist eine typische Verfahrenshandlung, eine Ermittlungshandlung. Dies ist eine Ausnahme von dem oben erwähnten Grundsatz, dass die Kontrolle der Verfahrenshandlungen der EUStA von den nationalen Gerichten vorgenommen wird.

Die Entscheidung, ein Verfahren einzustellen, unterliegt als Handlung einer europäischen Einrichtung der Rechtsprechung des EuGH, da es sich um eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 AEUV handelt.

Der Gerichtshof ist auch für die Entscheidung über Klagen auf Ersatz des von der EUStA verursachten Schadens zuständig, und zwar gemäß dem in Artikel 268 AEUV verankerten allgemeinen Grundsatz der außervertraglichen Haftung der Organe und Bediensteten der Union (Artikel 340 AEUV).

Der EuGH ist gemäß Artikel 272 AEUV auch für Streitsachen aufgrund von Schiedsklauseln zuständig, die in von der EUStA geschlossenen Verträgen enthalten sind.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof zuständig:

- für Streitsachen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten der EUStA im Einklang mit Artikel 270 AEUV,

- in Bezug auf die Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts oder der Europäischen Staatsanwälte im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 bzw. Artikel 16 Absatz 5,

- für Entscheidungen der EUStA, die die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel VIII berühren,

- für Entscheidungen der EUStA, bei denen es sich nicht um Verfahrenshandlungen handelt, wie etwa Entscheidungen der EUStA über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten oder

- für Entscheidungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung über die Entlassung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder sonstige Verwaltungsentscheidungen